

## **Geschäfts- und Wahlordnung des Borneo Orangutan Survival Deutschland e.V. in Fassung vom 01. Dezember 2009**

1. Das Präsidium, die Mandatsprüfungskommission, die Auszählkommission und die Protokollführung wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.
2. Antragberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, der Vorstand und das Präsidium.
3. Das Präsidium führt die sachzusammenhangsbezogene Redeliste nach der Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen. Die Redeliste ist nach Bekanntgabe durch das Präsidium eröffnet.
4. Die Aussprache wird im voraus zeitlich begrenzt. Nach Ablauf dieser Zeit wird die Aussprache beendet, unabhängig von den noch vorhandenen Wortmeldungen.
5. Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Satzungsbeschlüsse bedürfen entsprechend der Satzung in § 11 Absatz 1 einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.<sup>1</sup> Eine Änderung der Satzung führt unmittelbar zur einer entsprechenden Aktualisierung dieser Bestimmung.
6. Ist zu einem Antrag eine Entscheidung gefallen, kann diese durch einen Rückholantrag zur erneuten Behandlung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Rückholanträge bedürfen der Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei geheimer Abstimmung ist die Mehrheit der dafür vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Stimmzettel maßgeblich. Bei Personalentscheidungen, betreffend Gremien des Vereins, hat die Abstimmung geheim und schriftlich zu erfolgen. Dabei ist zur Wahl mehr als die Hälfte der auf für den jeweiligen Wahlgang vorgesehenen und entsprechenden Stimmzetteln abgegebenen Stimmen erforderlich. Erreicht im ersten Wahlgang keine\_r der Bewerber\_innen dieses Quorum, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, bei dem nur die beiden Bewerber\_innen mit den meisten Stimmen kandidieren dürfen. Erreicht auch in diesem Wahlgang keine\_r der beiden mehr als die Hälfte der erforderlichen Stimmen, so wird ein dritter Wahlgang durchgeführt, in dem eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend ist.
8. Kandidaturen für Gremienwahlen sollen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen und werden den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt gemacht.
9. Bei Personalentscheidungen, die nicht Gremien des Vereins betreffen, kann offen abgestimmt werden, solange sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
10. Abstimmungen über Sachentscheidungen werden im Normalfall per Stimmkartenzeichen entschieden. Beantragt ein Mitglieder der Versammlung dies, zu ist eine geheime Abstimmung durchzuführen. Abstimmungen über einfache Sachentscheidungen können im Einzelfall durch Zuruf herbeigeführt werden.
11. Das Hausrecht wird im Sinne des Mietvertrags vom Präsidium ausgeübt.

Berlin, Februar 2010

---

<sup>1</sup> In der Fassung vom 1.12.2008